

Autorenfassung:
Kants Begriff eines intelligiblen Besitzes
und seine Deduktion („Metaphysische
Anfangsgründe der Rechtslehre“, § 6)

Erstveröffentlicht in: Jahrbuch für Recht und Ethik, Band 5 (1997),
Themenschwerpunkt: 200 Jahre Kants Metaphysik der Sitten.
Herausgegeben von B. Sharon Byrd, Joachim Hruschka, Jan C.
Joerden

Hans Friedrich Fulda

1997 (2014)

Inhalt:	Seitenangabe der Erstveröffentlichung:
Einleitung: Gesichtspunkte, unter denen das Thema zu behandeln ist	103
I. Der Begriff eines bloß-rechtlichen Besitzes und seine Unverzichtbarkeit	105
II. Zum Konzept der Deduktion eines solchen Begriffs	106
III. Interpretation des § 6 in ›Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre‹	110
A. Das Problem, das es zu lösen gilt	110
B. Kants Strategie der Problemlösung	112
C. Die Pointe der Kantischen Deduktions-Skizze	114
Anhang zu den Absätzen 3 – 7 des Kantischen Texts: siehe Fußnote 6!	117
IV. Zusammenhang mit weiteren Problemen	117

{ S. 103 }

Kants Begriff eines intelligiblen Besitzes und seine Deduktion („Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“, § 6)

Hans Friedrich Fulda

Der Titel dieser Abhandlung ist gut kantisch, aber er ist eine *Provokation*. Bereits für Kants Zeitgenossen wäre er eine solche gewesen, wie auch Kants Überschrift des Paragraphen, von dem hier die Rede ist, eine Provokation war. Für uns aber ist er es doppelt. Doppelt also mögen die Vorbehalte gegen mein Thema sein: (1) Wie mag bloß, wenn eine philosophische Rechtslehre von Besitz an Gegenständen handelt, dieser Besitz ein „intelligibler“, irgendwie in Vernunftbegriffen zu denkender sein, also ein an raum- und zeitenthobenen Gegenständen bestehender?

Oder vielmehr dem zuvor: Was soll das überhaupt für ein Besitz im juristischen Sinne sein, ein „intelligibler“ Besitz? Darüber, nehme ich an, werde ich Rede und Antwort zu stehen haben. Aber selbst, wenn mir das gelingen sollte: (2) Man mag schlecht und recht wissen, was es heißt, einen Satz oder eine Aussage aus anderen Sätzen oder Aussagen, die Prämissen in einem Schluß sind, abzuleiten oder zu deduzieren. Doch in welchem akzeptablen Sinn soll von der Deduktion eines Begriffs die Rede sein können? Auch hierüber werde ich mich wohl erklären müssen, wenn ich mein Thema ernst nehme. Hoffentlich wird mir das gelingen.

Andererseits: Wenn die benannten Vorbehalte beseitigt und die Provokation beendet ist, so eröffnet sich *Aussicht* auf erheblichen intellektuellen Gewinn. Die Aussicht betrifft zunächst Kants „Rechtslehre“, sollte also von Interesse sein für diejenigen, die sich etwas vom Verständnis Kants versprechen. Kants „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ enthalten für einige ihrer wichtigsten Begriffe „Deduktionen“, die im Unterschied zu anderen Kantischen Begriffsdeduktionen bisher noch kaum Gegenstand eingehender Analyse geworden sind¹. Unter ihnen ist die in § 6 vorgenommene die prominenteste; denn sie ist die erste und von Kant

¹ Symptomatisch ist dafür, daß keiner der Beiträge eines Tagungsbandes über Kants transzendente Deduktionen sich mit einer der Deduktionen in der „Metaphysik der Sitten“ befaßt. Vgl. *Eckart Förster*, ed., *Kant's Transcendental Deductions. The Three ‚Critiques‘ and The ‚Opus postumum‘*. Stanford, California 1989. Eine Ausnahme, welche die Regel eher bestätigt als dementiert, ist: *G. Lübbe-Wolff*, *Begründungsmethoden in*

am sorgfältigsten ausgeführt. Sich mit ihr zu befassen empfiehlt sich unter mindestens drei Interpretationsgesichtspunkten. Die Aufgaben, diesen Gesichtspunkten § S. 104 gerecht zu werden, treten also zu den beiden schon genannten hinzu: (3) Die Interpretation der Deduktion (des Begriffs eines intelligiblen Besitzes an einem äußeren Gegenstand) sollte uns Aufschluß geben über eine Frage, deren Beantwortungsschwierigkeit eigentlich *das* Problem im Bereich einer Kantischen *Metaphysik der Sitten* darstellt: Metaphysik soll nach Kantischer Auffassung Vernunftkenntnis aus Begriffen sein. Als Metaphysik der Sitten hat eine solche Vernunftkenntnis nicht Bedingungen möglicher Erfahrung aufzudecken. Gleichwohl soll sie in synthetischen Urteilen a priori bestehen und solche Urteile rechtfertigen. Wie aber soll das gelingen können nach allem, was uns Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* über die Möglichkeit synthetischer Urteile a priori gelehrt hat? Nach Auskunft der ersten *Kritik* reicht diese Möglichkeit doch nur so weit wie die Bedingungen möglicher Erfahrung.

Daneben gibt es noch eine Interpretationsfrage ganz anderer Art: (4) Der Text des § 6 enthält in beiden Kantischen Auflagen der „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ fünf Absätze, die offensichtlich nicht in diesen Paragraphen hineingehören. Was aber ist, wenn man den „irrigen Textein Schub“ entfernt? Durch eine Neuedition dieses Werks und einige Marburger Arbeiten, die sie begleitet haben², ist die Frage aufgeworfen und diskutiert worden, ob die Entfernung nicht erhebliche Konsequenzen für die Berichtigung des Textes von § 6 nach sich zieht. Unabhängig hiervon besteht jedoch (5) die Aufgabe, den nach Entfernung des Einschubs verbleibenden Text der ersten drei und letzten zwei Absätze zu interpretieren und die darin vorgenommene Deduktion als solche, so gut es geht, verständlich zu machen, sodaß sie sich am Ende auf ihre Erfolgsaussicht hin beurteilen läßt.

Soweit einige Interpretationsaufgaben. Aber selbst wenn nicht die Kantische Philosophie interessiert, sondern nur die Frage, was wir — freilich mittels philosophischer Überlegungen — über fundamentale Rechte ausmachen können, bleibt noch ein wichtiger Punkt: (6) Ich glaube, man kann und sollte zeigen, daß wir uns juristische Ansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf etwas, das von zu respektierenden Personen verschieden ist, auf überzeugende Weise nur dann zusprechen können, wenn der Begriff eines intelligiblen Besitzes erfüllbar ist.

Unter wenigstens 6 Gesichtspunkten also sollte mein Thema eigentlich behandelt werden. Das wird in einem kurzen Journal-Aufsatz nicht gelingen. Die *Ordnung* aber, die unter den genannten Aufgaben zu wahren ist, läßt sich unschwer erkennen: Natürlich müssen erst einmal die beiden provokativen Hindernisse be- § S. 105 seitigt werden. Dann aber sollte ich mich vor allem der letzten der drei Interpretationsaufgaben widmen, mich also dem vorliegenden Text des § 6 zuwenden und von ihm aus zum Schluß einen Blick auf die zuletzt

Kants Rechtslehre untersucht am Beispiel des Vertragsrechts. In: R. Brandt, hrsg., Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981. Berlin/ New York 1982. S. 286-310.

² Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, hrsg. v. Bernd Ludwig. Hamburg 1986. Vgl. zur These dieser Ausgabe ebenda S. XXVIII ff. sowie B. Ludwig, *Kants Rechtslehre*. Hamburg 1987. Polemisch dagegen: B. Tuschling, „Das ‚rechtliche Postulat der praktischen Vernunft‘, seine Stellung und Bedeutung in Kants ‚Rechtslehre‘, In: Kant. Analysen – Probleme – Kritik. Festschrift für: Hans Wagner. Hrsg. v. H. Oberer und G. Seel. Würzburg 1988. Ludwig (partiell) verteidigend: Anja Victorine Hartmann, Der Platz des Rechtlichen Postulats in der Besitzlehre. In: Kant-Forschungen, Bd. 5. Hrsg. v. R. Brandt und W. Stark. Hamburg 1994.

genannte, systematische Frage werfen. Eine überzeugende Wahrnehmung der dritten (unter Nr. (5) genannten) Interpretationsaufgabe, macht in meinen Augen die davor, als Nr. (4), aufgeführte zur *quantité négligeable*. Die erste hingegen (Nr. (3) also) ist so umfangreich, daß sie einer größeren Arbeit vorbehalten bleiben muß.

I.

Welchen Sinn mag der Begriff eines *intelligiblen* Besitzes in einer Rechtsphilosophie haben? Kant gebraucht den Terminus „intelligibler Besitz“ fast synonym mit dem Terminus „*bloß-rechtlicher* Besitz“. Ich empfehle, sich zunächst einmal an diesen Terminus zu halten. Zuvor aber sollte man sich fragen, was wir denn zu verstehen bereit sind unter einem *Besitz*, den jemand an einem von ihm verschiedenen Gegenstand im juristischen Sinne „hat“. Ich denke, man kann sich dabei auf drei essentials einigen:

- 1) Der Betreffende ist in der Lage, den Gegenstand zu irgendetwas zu gebrauchen und ist im Rahmen solcher Möglichkeiten zu einem Gebrauch auch juristisch berechtigt.
- 2) Die Berechtigung zum Gebrauch kann in einer weitergehenden Berechtigung enthalten sein: in derjenigen zu ausschließlichem Gebrauch des Gegenstandes. Sie besteht dann, wenn einer den Gegenstand nicht nur zu recht besitzt, sondern der Gegenstand auch der Seine ist. Dieser weitergehenden Berechtigung korrespondiert bei demjenigen, der sie hat, ein Rechtsanspruch gegenüber allen anderen: daß diese jeden Gebrauch des Gegenstandes unterlassen, es sei denn er werde ihnen eigens vom Berechtigten bewilligt. Einen solchen Rechtsanspruch hat dabei jedenfalls nur derjenige, der sich auch durch rechtlichen Besitz des Gegenstandes auszeichnet.
- 3) Was die Fähigkeit, den Gegenstand zu gebrauchen, angeht und die Lage des Besitzenden im Verhältnis zum Gegenstand, ist es wohl nicht erforderlich, daß der Besitzende den Gegenstand physisch innehat oder körperlich mit ihm verbunden ist.

Nun zur Frage, die einen Schritt weiterführen wird: Wie weit darf der Gegenstand außer meiner Reichweite sein oder sich meiner physischen Verfügungsgewalt entziehen, ohne daß ich aufhöre, ihn zu besitzen? Hier werden wir, denke ich, geneigt sein, einen Umweg zu machen und zu sagen: das Nähere regelt die *Rechtsordnung*; und wenn sie *mich* darüber im Zweifel läßt, so wird mich im Konfliktfall der Richter darüber belehren.

Was bedeutet diese Auskunft *grundsätzlich*? Wir machen damit den Rechtsanspruch und seine Grenzen fest an rechtlichen Normen oder Recht im objektiven § S. 106 Sinn der Rede von Recht. Diese Normen mögen wir uns als *positives Recht* denken, d. h. als festgelegt in Gesetzen, die von einem Gesetzgeber verabschiedet und eventuell von weiteren Instanzen rechtskräftig gemacht worden sind. Aber wir haben die Frage ins Grundsätzliche gewendet. Daher müssen wir uns auch überlegen: Besteht rechtlicher Besitz an irgendwelchen äußeren Gegenständen *nur* aufgrund von positivem Recht und in dessen Grenzen? Mit welchem Rechtsanspruch und welcher korrespondierenden Rechtspflicht tritt dann jemand in den rechtlichen Zustand ein, in welchem es einen Gesetzgeber gibt, der positives Recht setzt? Die Idee des Naturrechts war, daß es dafür bereits Normen geben muß, weil sonst der Wille des Gesetzgebers in der Luft hängt, d.h. schiere Willkür ist, die keine Rechtsansprüche oder Rechtspflichten begründet. M.a.W.: unsere Antwort, das Nähere regle die Rechtsordnung, taugt letztlich nichts. Letztlich brauchen wir eine Antwort, die vom Bestehen positiven Rechts ganz absieht, aber uns doch über gewisse Rechte und komplementäre Pflichten, die wir haben, belehrt. Daß uns etwas solche Rechte und Pflichten respektieren lehrt, nehmen wir an, wenn wir von *Menschenrechten* sprechen. Unter diesen aber sind zweifellos nicht nur solche, die den Schutz von Personen gegen Verletzung durch andere betreffen; es

sind darunter auch Befugnisse des Umgangs mit von der Person verschiedenen Gegenständen (im weitesten Sinn der Rede von Gegenständen willentlichen Handelns: nicht nur Sachen, sondern auch Leistungen anderer, ja sogar Gemeinschaften mit anderen können dazu gehören). Kehren wir also zurück von unserem Umweg an den Punkt der Frage: *wie weit* muß im Fall solch menschenrechtlicher Befugnisse die Fähigkeit, den Gegenstand zu gebrauchen, reichen, damit man noch sagen kann, der sei in des Betreffenden rechtlichem Besitz? Wir nehmen an: nicht nur gerade so weit wie im Fall physischen Besitzes oder körperlichen Kontakts mit dem Gegenstand. Und wir wollen uns nicht aufs positive Recht herausreden. Was bleibt dann zu sagen?

Wahrscheinlich werden wir uns erinnern, was das ganze neuzeitliche Naturrecht (einschließlich Kants) lehrt: daß ein Recht, das jemand hat, mit Befugnis verbunden ist, denjenigen, der es schmälert oder streitig macht, zu zwingen, es zu respektieren. Das mag uns nahelegen, eine Antwort zu geben, zu der das vorkantische neuzeitliche Naturrecht neigte und die Spinoza unzweideutig³ ausgesprochen hat: Wir müssen den Rechtsanspruch und die Befugnis zu zwingen verschmelzen und sagen, die Berechtigung des Besitzes eines äußeren Gegenstands reiche gerade soweit wie desjenigen, der sie geltend macht, klug betätigte Macht, sich im Hinblick auf den ihm möglichen Gebrauch bei anderen Personen Respekt zu verschaffen, also den Gebrauch des Gegenstandes für sich zu reservieren. Für den Fall, daß man sich nicht aufs positive Recht stützen kann, wird sozusagen ein *macht-rechtlicher Besitz* gelehrt. (Eine Variante davon ist die Lehre, der naturrechtliche Besitz äußerer Gegenstände reiche nur so weit wie die Fähigkeit, diese zu bearbeiten.)

Die Auffassung, vor allem in der Version Spinozas, ist ziemlich konsequent. Das Fatale ist nur, daß damit auch die Bildung und Betätigung eines politischen, u. a. { S. 107 } positive Gesetze verabschiedenden Willens nur noch gedacht werden kann als gebunden ausschließlich durch Akte der Klugheit und egoistischen Nutzenmaximierung derjenigen, die zusammen den politischen Willen bilden — und das ganz unabhängig von der Frage, ob die Bildung eines politischen Willens durch einen Vertrag oder durch vertragsfreie Ausbildung von Konventionen gedacht wird. Die Folge ist eine Reihe von Ungereimtheiten der vorkantischen, naturrechtlich begründeten Lehre vom Staat und vom öffentlichen Recht. Ich kann diese Ungereimtheiten hier nicht darlegen. Aber ich denke, die Auffassung, die in sie führt, widerspricht auch unseren Intuitionen, sobald wir die Menschenrechte nicht vergessen.

Kant hat die Ungereimtheiten vermieden: er dachte sich den Übergang vom Zustand natürlichen Rechts zum Zustand, in dem ein politischer Wille herrscht, nicht als Akt kluger Nutzenmaximierung derjenigen, die den Übergang vollziehen, sondern als Erfüllung einer vorrangigen Rechtspflicht, für die der Nutzenkalkül überhaupt keine Rolle zu spielen hat, sondern einzig und allein die Idee der Gerechtigkeit. Aber diese rechtsphilosophie-strategisch überzeugende Entscheidung hat ihren Preis: Eine Lehre vom machtrechtlichen Besitz muß nun entfallen. Man kann sie nicht aufstellen und dann für die Begründung der politischen Philosophie wieder außer Kurs setzen. Man kann sie aber auch nicht dadurch ersetzen, daß man einen auf physischen Besitz begrenzten rechtlichen Besitz lehrt. Blicke vielleicht noch die Möglichkeit, den rechtlichen Besitz an äußeren Gegenständen vorab durch irgendwelche Bedingungen seiner Erwerbung zu begrenzen oder zu spezifizieren, wie dies Locke versucht hat. Dieser Versuch verbietet sich durch eine andere, ebenfalls wohlbegründete rechtsphilosophie-strategische Entscheidung Kants: Man muß schon einen bestimmten Begriff von rechtlichem Besitz sowie privatrechtlichem Mein und Dein an äußeren Gegenständen haben, bevor man die rechtliche Erwerbung (in einen solchen Besitz hinein) philosophisch zu klären versucht. Sonst erklärt man das begrifflich Einfachere

³ Tractatus politicus II, § 3

durchs begrifflich Komplexere und Unklarere. — Damit aber sind die Möglichkeiten erschöpft, den rechtlichen Besitz eines äußeren Gegenstandes im Hinblick auf dessen Gebrauchsbedingungen zu spezifizieren. Fazit: wir müssen diesen Besitz vorläufig als einen „bloß-rechtlichen“ betrachten; allenfalls dürfen wir hoffen, daß wir im Zusammenhang einer noch anstehenden Rechtfertigung für den Begriff eines solchen bloß-rechtlichen Besitzes näheren Aufschluß über den Inhalt dieses Begriffs erhalten. Bis dahin besagt der Terminus „bloß-rechtlicher Besitz“ nicht mehr als das oben Angegebene: Berechtigung zum Gebrauch eines äußeren Gegenstandes, die unabhängig von einem eventuellen physischen Besitz dieses Gegenstandes besteht und allemal darin enthalten ist, daß der Gegenstand jemandem im rechtlichen Sinne gehört. Soweit mein Versuch die erste Provokation unseres Themas zu beseitigen.

¶ S. 108

II.

Daß der Begriff eines bloß-rechtlichen (wenn nicht schon intelligiblen) Besitzes für eine Rechtsphilosophie wie die Kantische benötigt wird, ist damit hoffentlich klar. Aber das heißt natürlich nicht, eine Rechtsphilosophie sei im Hinblick auf Rechte, von denen sie handelt, philosophisch gerechtfertigt, ihn zu verwenden. Es könnte ja sein, daß sie ihre Erkenntnisansprüche gar nicht auszuweisen vermag

Damit kommen wir zur *zweiten Provokation* — zur kantischen Rede von *Deduktion eines Begriffs*. Um das Verständigungshindernis, das hierin liegt, zu beseitigen, sollte man konzedieren können, daß auch die Deduktion eines Begriffs am Ende aus einem Beweis bestehen oder in ihn münden muß und daß in diesem Beweis eine Behauptung, die zuvor fraglich war, aus wahren Prämissen erschlossen wird. Wird dabei nicht die Behauptung als das zu Deduzierende bezeichnet, sondern ein Begriff, so muß dessen Deduktion doch zu einer schlüssig bewiesenen Behauptung führen: zu einer Behauptung nämlich, die sagt, daß in allen Sätzen mit Erkenntnisanspruch, in denen der Begriff Verwendung findet, diese Verwendung berechtigt ist, weil mit dem Erkenntnisanspruch zusammen gerechtfertigt (oder die Behauptung, zu der die Deduktion führt, muß zumindest trivial machen, daß es sich so verhält). Das entspricht in der Tat Kants Auffassung von Deduktion eines Begriffs. Aber es erschöpft sie nicht und wird der Aufgabe noch nicht gerecht, die für unseren besonderen Fall besteht, d. h. für den Begriff eines bloß-rechtlichen Besitzes. Um der Aufgabe gerecht zu werden, muß man *zwei weitere Aspekte* berücksichtigen, welche die Deduktion eines Begriffs für Kant hat. *Erstens*: In der *Kritik der reinen Vernunft*, am Anfang der „Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“ (§ 13), hat Kant darauf aufmerksam gemacht, daß er seine Auffassung von Deduktion eines Begriffs verstanden wissen will nach Analogie der Rede von Deduktion in der Jurisprudenz. Das *tertium comparationis* ist dabei, daß es beidemale um Entscheidung über einen Anspruch geht: über einen juristischen, der strittig ist, bzw. über den Anspruch, der mit dem epistemischen Gebrauch des zu deduzierenden Begriffs erhoben wird. Die „Rechtslehrer“, sagt er da (A 84), unterscheiden im Rechtsstreit, wenn es um Befugnisse geht, die jemand hat oder sich bloß anmaßt, zwischen Tatsachenfragen, die durch Beweise beantwortet werden müssen, und der „Frage über das, was Rechtens ist“, als der Frage „quid juris?“. Sie fordern für die Beantwortung dieser Frage auch einen Beweis und nennen ihn „Deduktion“. Ein solcher Beweis hat entweder schlüssig darzutun, daß der erhobene (und strittige) Anspruch sich aus einem angeborenen Recht desjenigen ergibt, der ihn erhebt, oder daß er (wie normalerweise im Rechtsstreitfall) durch Rechtserwerb erlangt ist und sich in einer Kette von Rechtserwerben zurückverfolgen läßt bis aufs Faktum einer ursprünglichen Erwerbung. Von dieser ursprünglichen Erwerbung wird er im Beweis „deduziert“, weil er sich aus ihr durch Rechtsübergänge ableitet. Der Beweis muß dabei lückenlos, aber auch kurz und bündig sein, also in möglichst wenig Schritten auf ein Recht zurückführen, das keinem forensischen Zweifel unterliegt.

Entsprechende Forderungen gelten für Deduktionen **{ S. 109 }** der Erkenntnisansprüche, die mit nichtempirischen Begriffen erhoben werden — bis auf die Begriffe, die unmittelbar gegeben sind im „Faktum“ unseres Bewußtseins wie z. B. in dem Faktum, daß wir mit unserem Willen die unbedingte Forderung eines moralischen Gesetzes zu erfüllen haben (analog zum Fall des angeborenen Rechts). Im Hinblick auf den Begriff bloß-rechtlichen oder intelligiblen Besitzes wird also die Frage sein, was für ein Erkenntnisanspruch mit diesem Begriff erhoben wird und wie man ihn möglichst umstandslos herleiten kann aus einem nicht mehr zu bestreitenden Recht auf bestimmte epistemische Ansprüche.

Allerdings, und das ist das *Zweite*: Man muß auch berücksichtigen, daß es (in unserem Fall einer Deduktion) nicht um den Anspruch geht zu erkennen, was der Fall ist, sondern um *praktische* Erkenntnis — also um den Anspruch zu erkennen, daß etwas *durch unser Zutun* geschehen oder unterbleiben *soll* oder daß es wenigstens geschehen (aber auch unterbleiben) *darf*, was natürlich beidemale die Erkenntnis einschließen muß, daß es geschehen *kann*. — Die Sache etwas näher betrachtet, läßt sich sogar auf Anhieb sagen: der Fall, mit dem wir bei der Deduktion des Begriffs bloß-rechtlichen oder intelligiblen Besitzes zu tun haben, muß derjenige des zuletzt genannten Anspruchs (und seiner Rechtfertigung) sein: der Anspruch zu erkennen, es dürfe und könne durch menschliches Zutun geschehen, daß einer (wer immer es sei) einen ihm äußeren Gegenstand (welcher immer der sei) besitzt; daß er den Gegenstand besitzt in solchem, was das Seine ist (oder wenigstens in Abhängigkeit von solchem, was das Seine von jemandem ist). Wir haben gewiß mit diesem Fall eines Anspruchs praktischer Erkenntnis zu tun. Denn gleich in ihrem zweiten Paragraphen macht sich die Kantische Rechtslehre nicht anheischig zu begründen, daß einem jeden von uns irgendeine äußeren Gegenstände oder daß gar alle äußeren Gegenstände jemandem gehören müssen. Vielmehr postuliert Kant in § 2, daß es jedem rechtlich möglich, also *erlaubt* ist, äußere Gegenstände als seine zu haben, bzw. daß ein Handeln unerlaubt ist, demzufolge irgendeine (im Verhältnis zu jemandem) äußeren Gegenstände an sich, d. h. ohne das Hinzutreten anderer Faktoren, herrenlos würden. Die Frage ist also, ob wir erkennen können, daß es einem jeden erlaubt und faktisch möglich ist, Gegenstände, die von ihm verschieden sind, bloß-rechtlich zu besitzen, also unabhängig von eventueller physischer Inhabung oder ihrem Fehlen, und daß einer bei entsprechendem Zutun die Gegenstände dann auch wirklich bloß-rechtlich besitzt. Das können wir gewiß nur erkennen, wenn wir erkennen, daß eine Erfüllung des Begriffs bloß-rechtlichen Besitzes durch unser Zutun möglich ist. So versteht sich, daß Kant „Deduktion eines Begriffs“ in unserem Kontext (§ 5) erläutert durch den Ausdruck „Erkenntnis der Möglichkeit des Gegenstandes“ für den betreffenden Begriff. Deduktion des Begriffs eines bloß-rechtlichen Besitzes heißt also soviel wie: Erkenntnis, es sei erlaubt und durch unsere Willkür realisierbar, daß ein Gegenstand für diesen Begriff besteht. Damit müßten die Verständnisschwierigkeiten, welche die Rede von der Deduktion eines Begriffs mit sich bringen mag, eigentlich ausgeräumt sein. Wenn eine Deduktion des Begriffs bloß-rechtlichen oder intelligiblen Besitzes betrachtet werden darf als Antwort auf die Frage, ob der Begriff bloß **{ S. 110 }** rechtlichen Besitzes durch unser Zutun erfüllbar ist, dann ist sie, wie mir scheint, wahrlich nicht mehr als provozierend abwegiges Unternehmen anzusehen. Eher schon wird man sich wundern, worin eigentlich das Problem bestehen soll, das es mit der Beantwortung zu lösen gilt.

III.

Damit komme ich zur *Interpretation* des § 6, also zu meinem dritten Programmpunkt. Ich will diesen Punkt so angehen, daß ich erst einmal an das Problem herantühre (A). Dann möchte ich auf Kants Strategie aufmerksam machen, es zu bewältigen (B). Daraus wird sich eine zentrale Schwierigkeit und Aufgabe für die Interpretation ergeben. Eine abschließende Skizze des Kantischen Arguments (C) soll dann diese Schwierigkeit

beseitigen, also eine stimmige Interpretation liefern, und zugleich zeigen, wie sich Kant die Lösung seines Problems denkt.

A. Zunächst also eine Reflexion, die uns *das Problem* vor Augen bringen soll. Man muß dabei ausgehen vom Charakter praktischer Erkenntnis und fragen, was Kant für solche Erkenntnis in der „Rechtslehre“ bis jetzt zur Verfügung steht. — Praktische Erkenntnis dessen, was getan werden soll, hängt ab von erkannten Gesetzen oder Vorschriften für das Handeln, d. h. von Gesetzen oder Vorschriften, die sagen, was zu tun ist. Ebenso, wenn wir erkennen, was durch unser Zutun möglich ist (im doppelten Sinn von „erlaubt“ und „ausführbar“): Dieses Erkennen hängt ab von Gesetzen oder Vorschriften, die etwas erlauben oder es ausdrücklich nicht verbieten. In unserem Fall müssen das juristische Gesetze oder Vorschriften sein. Von solchen aber stehen uns bis zum § 6 nur zwei zur Verfügung (oder, wenn man Varianten für sich zählt, allenfalls drei). Nämlich (1) das *allgemeine Rechtsgesetz* (§ C); das besagt:

Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne.

Und (2) das *rechtliche Postulat der praktischen Vernunft*, das Kant in § 2 vor Augen stellt und begründet. In der Formulierung, in der es eingeführt wird, lautet es:

Es ist möglich, einen jeden äußeren Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben.

Beigegeben ist dieser Formulierung gleich die Erläuterung, die eine Verbindung zum allgemeinen Rechtsgesetz herstellt:

d.i.: eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür a n s i c h (objektiv) h e r r e n l o s (res nullius) werden würde, ist rechtswidrig.

Im Verlauf weiterer Ausführungen des § 2 wird das Postulat dann ein *Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft* genannt und als ein solches formuliert. So lautet es:

Es ist erlaubt, anderen eine Verbindlichkeit aufzulegen, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände zu enthalten, weil wir sie zuerst in Besitz genommen haben.

§ S. 111: Nun überlege man, ob wir bereits von diesen Gesetzen aus bzw. aufgrund ihrer Formulierung erkennen können, es sei erlaubt und faktisch möglich, daß der Begriff bloß-rechtlichen Besitzes durch unser Zutun erfüllt ist! Im Hinblick auf das soeben zitierte *Erlaubnisgesetz* kann man auf Anhieb mit „nein“ antworten. Mit der formulierten Erlaubnis ist weder eingeräumt, daß wir die — irgendwelchen anderen auferlegte — Verbindlichkeit über den Fall des physischen Besitzes hinaus aufrechterhalten dürfen; noch ist dadurch ausgemacht, daß es uns faktisch möglich ist, einen solchen, über den physischen Besitz ganz ins Unbestimmte hinausgehenden, bloß-rechtlichen Besitz aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die *erste Formulierung des rechtlichen Postulats* der praktischen Vernunft hingegen können wir sagen: Wenn es für einen jeden möglich (im Sinn von erlaubt und faktisch realisierbar) sein soll, jeden äußeren Gegenstand der Willkür als den Seinen zu haben, und wenn in diesem „Haben“ allemal ein rechtlicher Besitz steckt, dann kann dieser Besitz nicht nur ein physischer Besitz sein; denn andernfalls würden gewiß einige Dinge an sich herrenlos. Alle diejenigen nämlich, die gerade nicht in jemandes physischem Besitz sind. Der rechtliche Besitz muß also gewiß über die engen Bedingungen einer physischen Verbindung zwischen Person und — im Verhältnis zu ihr — äußerem Gegenstand hinausgehen. Aber warum muß er gerade so ins Unbestimmte darüber hinausgehen, wie dies im Begriff eines bloß-rechtlichen Besitzes (bis jetzt jedenfalls) gedacht ist? Die einzige Antwort auf diese Frage, die wir bis jetzt entwerfen können, muß sich an das *allgemeine Rechtsgesetz* halten. Ich muß mich also fragen: Kann denn ein über den physischen Besitz hinausgehender, aber in seiner Dauerhaftigkeit und Reichweite gleichwohl

begrenzter Besitz als Ergebnis freien Gebrauchs meiner Willkür nicht zusammenbestehen mit der Willkürfreiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz? Die Antwort hierauf kann nur lauten: Oh doch! Nach dem allgemeinen Rechtsgesetz allein muß ein rechtlicher Besitz noch kein bloß-rechtlicher sein. Ich muß mich nur an das vorkantisch-neuzeitliche Naturrecht erinnern, um mir zu sagen: Warum sollte der freie Gebrauch meiner Willkür nicht mit der Freiheit der anderen verträglich sein nach dem „allgemeinen Rechtsgesetz der Natur“, demzufolge der rechtliche Besitz bei einem jeden genau so weit über den physischen Besitz hinausgeht, als jeder ihn erfolgreich zu verteidigen vermag? Die Frage ist nur rhetorisch. Sie beantwortet sich selbst. Denn was ich im ersten Abschnitt gegen diese Position geltend gemacht habe, kann jetzt nicht eingewandt werden. Das dort geltend Gemachte betrifft ja erst die Möglichkeit einer überzeugenden Philosophie des öffentlichen Rechts und des Politischen. Davon aber ist hier gar nicht die Rede.

Damit sind wir bei unserem *Problem*. Das Problem besteht nicht in Fällen, in denen ich von meinem angeborenen Recht Gebrauch mache; d. h. in Fällen, für die ich den Anspruch erhebe und notfalls verteidige, in meinen Handlungen, sofern sie mit der Freiheit eines jeden unter einem allgemeinen Gesetz vereinbar sind, von „eines anderen nötiger Willkür“ unbehelligt gelassen zu werden. (Z. B. daß mir einer den Apfel, den ich in der Hand halte und der keinem anderen gehört, nicht aus der Hand reißt.) Darauf kommt der zweite Absatz von § 6 zu sprechen — in der § S. 112 Absicht, diese Fälle als problemlos auszuklammern. Anders aber und problematisch sind Fälle, die nicht nach Gesetzen des angeborenen Rechts (auf Unabhängigkeit von einer mich nötigen Willkür eines anderen) zu entscheiden sind: All diejenigen Fälle nämlich, in denen kein physischer Besitz besteht, in denen wir aber doch den rechtlichen Besitz eines äußeren Gegenstandes unterstellen. Denn im Hinblick auf solche Fälle können wir nicht einfach sagen: ein Gegenstand, der sich auf diese Weise in meinem rechtlichen Besitz befindet, ist deshalb juristisch meiner, weil ich in meiner Freiheit verletzt werde, wenn ein anderer den Gegenstand ohne meine Einwilligung gebraucht. Wenn ich den Gegenstand gerade nicht gebrauche und er vielleicht nicht einmal in meiner Reichweite ist — warum soll meiner Freiheit bereits dadurch Abbruch geschehen, daß ein anderer ihn in dieser Zeit für sich nutzt? (Er muß ihn ja dabei nicht gleich verbrauchen oder für meine künftigen Zwecke unbrauchbar machen!) Und doch unterstellen wir, daß es für Fälle solchen Besitzes Rechtssätze gibt, die nicht Sätze für Fälle simplen physischen Besitzes sind. Wir unterstellen auch, daß diese Sätze ihre Verbindlichkeit deshalb haben, weil sie sich ableiten lassen aus Sätzen, die juristische Gesetze formulieren. Wie aber sollen sie als verbindliche Rechtssätze erkennbar sein, wo wir doch nach allem Bisherigen keine juristischen Gesetze kennen, aus denen sie sich ableiten lassen — ja, wo wir nicht einmal sehen können, wie die gesuchten Gesetze sich als Gesetze zu schützender Freiheit sollten verstehen lassen? Das ist das Problem, das wir mit unserer Deduktion haben.

B. Kommen wir zur Kantischen *Strategie*, das Problem zu lösen! Grob gesprochen (um es kurz zu machen) besteht die Strategie darin, das Problem in Verbindung zu bringen mit demjenigen der theoretischen Philosophie, dem Kant seine *Kritik der reinen Vernunft* widmete: zu erkennen, wie (und in welchen Grenzen) synthetische Urteile a priori möglich sind. Die Verbindung wird aber nicht hergestellt, um beide Probleme zu identifizieren und für das jetzige dieselbe Lösung vorzuschlagen wie für das in der ersten *Kritik* bearbeitete. Im Gegenteil: es soll gezeigt werden, daß das Problem im vorliegenden Fall hinsichtlich seiner Lösbarkeit unter anderen Bedingungen steht als dasjenige der theoretischen Philosophie und daß daher, auch die Lösung anders ausfallen kann: Während sie für die Absicht auf Erkenntnis von Vernunftgegenständen im Fall der theoretischen Philosophie enttäuschend ausfiel, soll diese Absicht nun in einer ganz eigentümlichen Weise realisierbar werden. Andererseits müssen im Hinblick auf Beweisbarkeit mit der Lösung des Problems ganz andere Erwartungen verbunden werden, als im Fall der theoretischen Philosophie am Platze waren. Man darf also nicht wieder auf

Erwartungen zurückkommen, welche in die theoretische Philosophie gesetzt waren, aber in der *Kritik der reinen Vernunft* dementiert worden sind. Sonst wird es am Ende befremden, daß diese Erwartungen von der Deduktion nicht erfüllt werden. Soviel zur Übersicht.

Die *Details* dieser Strategie kann ich hier nur andeuten: Die Verbindung unseres Problems mit dem Problem der theoretischen Philosophie besteht wie gesagt darin, daß die Deduktionsfrage, wie ein bloß-rechtlicher oder intelligibler Besitz möglich **{ S. 113 }** ist, zurückgeführt wird auf eine Spezifikation der Frage, wie synthetische Urteile a priori möglich sind. Das war ja die allgemeine Problemformel für die *Kritik der reinen Vernunft*. Deren Spezifikation lautet nun: „Wie sind synthetische Rechtssätze a priori möglich?“ (vgl. Abs. 1) — und hierauf glaubt Kant seine Deduktionsfrage zuspitzen zu können, weil Rechtssätze generell Sätze a priori sind, darüber hinaus aber als synthetische Sätze verstanden werden müssen, wenn in ihnen der Begriff eines bloß-rechtlichen Besitzes an einem äußeren Gegenstand prädikativ Verwendung findet. Ich kann mich leider nicht damit aufhalten, die Struktur dieser Sätze zu analysieren; kann also nicht das Wenige, das Kant im zweiten und dritten Absatz dazu sagt, unter die Lupe nehmen, wie es eigentlich nötig wäre. Die Hauptsache nämlich kommt erst im Absatz danach, d. h. im Absatz 9. Darin geht Kant der Frage nach, *wie* wir mit potentiellen praktischen Grundsätzen, aus denen die hinsichtlich ihrer Möglichkeit fraglichen Rechtssätze eventuell zu beweisen wären, *zu verfahren* haben — sei's, um solche Grundsätze selber zu rechtfertigen, sei's, um sie als Prämissen zum Beweis der fraglichen Rechtssätze zu gebrauchen, sei's um mithilfe ihrer, wenn nicht einen förmlichen Beweis, so wenigstens eine den Beweis abkürzende Rechtfertigung all dieser Sätze vorzunehmen — und damit die Deduktion des Begriffs eines bloß-rechtlichen oder intelligiblen Besitzes. Die Angabe des Verfahrens erfolgt durch Abhebung seiner von demjenigen, das befolgt werden müßte im Fall eines entsprechenden Grundsatzes der theoretischen Vernunft, den wir freilich gerade nicht rechtfertigen könnten. Worin der Unterschied in beiden voneinander abgehobenen Fällen besteht, wird einigermaßen deutlich gemacht: Wir müssen „in“ einem praktischen Grundsatz bei Erkenntnis dessen, was wir ihm gemäß zu tun haben oder was er für die philosophische Erkenntnis besagt, gerade *umgekehrt* verfahren, als wir im Fall eines theoretischen Grundsatzes und seines Gebrauchs verfahren müßten. Es wird zu fragen sein, was das des Näheren heißt.

Zuvor aber sollte die *zentrale Verständnisschwierigkeit* ins Auge gefasst werden, die das dann Folgende, d. h. der Absatz 10, bereitet. In diesem Absatz wird expressis verbis darüber Auskunft gegeben, worauf die zu leistende Deduktion fußt. Doch in dieser Auskunft ist *prima vista* gar nicht mehr von dem in Absatz 9 angegebenen Verfahren die Rede. Sondern nun wird bloß noch das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft in einer neuen Formulierung angeführt und erinnert an die zuvor gegebene Exposition des Begriffs von äußerem Mein und Dein. Auf diese beiden, das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft und „zugleich“ die Exposition des Begriffs des Seinen von jemandem, gründe sich die gesuchte Deduktion. Das sieht so aus, als komme. Kant nun einfach auf Aussagen zurück, die wir als unzulänglich erkannt haben; und als behaupte er, er könne sein Problem mittels dieser Aussagen allein lösen. Ich glaube nicht, daß es sich so verhält; und ich denke, daß man Kant das „principle of charity“ wenigstens insoweit zugute kommen lassen sollte, ihm nicht solchen Unsinn zu unterstellen. Der einzige Weg, die Unterstellung zu vermeiden, scheint mir darin zu bestehen, daß man überlegt, wie die in Absatz 9 gegebene Auskunft über das Verfahren zusammenhängt mit dem zur Deduktion gebrauchten praktischen Grundsatz, der in Absatz 10 Berücksichtigung **{ S. 114 }** findet. Unter diesem Gesichtspunkt werde ich nun Kants Andeutungen zur Deduktion interpretieren.

C. Allerdings gehe ich dabei nur *informell* zu Werk, komme also nicht bis zu einer präzisen Angabe der Sätze eines auf Schlüssigkeit hin zu diskutierenden Arguments. Das wäre im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nicht möglich (und ist mir auch noch nicht recht gelungen). Es soll mir genügen, den Witz der Kantischen

Deduktionsidee herauszuarbeiten. Dazu ist zu zeigen, inwiefern man in Absatz 10 nicht bloß mit einer neuen Formulierung des rechtlichen Postulats der praktischen Vernunft zu tun hat und gar nicht mit einer Berufung auf die in §§ 4 und 5 gegebene Exposition bzw. Sacherklärung für den Begriff eines äußeren Mein und Dein. Der Gedanke Kants scheint mir dabei aus folgenden beiden Teilen zu bestehen:

(1) Wir können der rechtlichen Möglichkeit von jeweils *einem* (bzw. der *Erlaubnis*, welche das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft für jemanden statuiert) symmetrisch bei *anderen eine* Rechtspflicht zuordnen, etwas zu tun. Insofern haben wir eine Chance einzusehen, daß jeder, dem nach dem rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft bzw. dem Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft etwas zu tun erlaubt ist, das Erlaubte auch *tun kann in demjenigen Sinn* von Können, in welchem die Möglichkeit dazu durch Erfüllung der Rechtspflicht seitens der anderen garantiert wird. Denn aus vernünftigem Sollen folgt Können und zwar nicht nur Tun-Können bei demjenigen, der soll; sondern auch alles Sein-Können, welches für das betreffende Tun erforderlich ist. (Z. B. ist einer, der moralisch handeln soll, auch einer, dessen Wille so bestimmt sein kann, wie er für dieses Handeln bestimmt sein muß.) Wenn ferner ein rechtliches Sollen für den einen, also eine Rechtspflicht, nur das *Gegenstück* einer rechtlichen Erlaubnis des anderen ist, dann folgt aus dem Sinn, in welchem der eine seiner Pflicht gemäß etwas tun soll, daß der andere entsprechend dazu auch etwas bestimmtes zu tun vermag und daß er sein kann, was er diesem Tun entsprechend wäre. So könnte sich aus dem Sinn, in dem beim einen eine Rechtspflicht, etwas bestimmtes zu tun, besteht, beim anderen ergeben, in welchem Sinn dieser andere einen rechtlichen Besitz zu haben in der Lage ist. Und wenn der Besitz in diesem Sinn ein bloß-rechtlicher, aber auch mit vollem Recht ein intelligibel zu nennender wäre, so wäre damit die Möglichkeit des Gegenstandes für unseren Begriff (bloß-rechtlichen oder intelligiblen Besitzes) erwiesen. Man versteht daher, daß die Kantischen Überlegungen nun, d. h. in Absatz 10, dahin gehen, eine Rechtspflicht auszumachen, welche der im rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft enthaltenen rechtlichen Möglichkeit oder Erlaubnis korrespondiert.

(2) Man versteht jedoch den Zug, den Kant damit tut, bei einigem Nachdenken auch von den Ausführungen des Absatzes 9 aus; ihnen entsprechend muß man ihn auch interpretieren. Ein Rechtsgrundsatz, aus dem sich rechtfertigen lassen soll, daß in einem synthetischen Rechtssatz a priori jemandem ein bloß-rechtlicher oder intelligibler Besitz zugeschrieben wird, muß letztlich ein Grundsatz sein, der eine Rechtspflicht ausspricht und nicht bloß eine Erlaubnis, wie z. B. diejenige, die im **{ S. 115 }** Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft formuliert ist, soweit wir es bis jetzt verstehen konnten. Es muß uns ja etwas bestimmtes *geboten* sein, damit wir in einer bestimmten Weise zu *denken* haben. Daß etwas bestimmtes geboten ist, steht indes außer Frage, wo es ein bestimmtes Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft gibt. Denn sonst könnte nicht ausgeschlossen werden, daß rechtliche Erlaubnisse und Verpflichtungen miteinander kollidieren. Rechtliche Erlaubnisse auf der einen Seite können nur soweit reichen, als auf der anderen Seite Rechtspflichten bestehen. Aber sie müssen auch (nach dem allgemeinen Prinzip des Rechts, § C) soweit reichen. Das gilt zunächst in einem ganz trivialen Sinn. In diesem wird man das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft als Rechtsgrundsatz, der eine Rechtspflicht formuliert, gedankenlos einfach als das *Komplement* zu den Erlaubnissen verstehen, die in den anderen beiden Versionen des Postulats formuliert sind, —also als genau so nichtssagend im Hinblick auf die Frage möglichen rechtlichen Besitzes, wie wir diese Versionen bis jetzt genommen haben.

Doch das kann nicht alles sein. Denn nach den Ausführungen zum Verfahren mit praktischen Grundsätzen in Absatz 9 dürfen wir unseren Grundsatz so nicht mehr nehmen, — und damit kommt die Einsicht zum Tragen, die uns Kant mit Absatz 9 vermitteln wollte: Hätten wir es mit *einem theoretischen* Grundsatz zu tun, so müßten

wir, wenn wir ihn aufstellen, ihn rechtfertigen oder als Prämisse gebrauchen wollten, ausgehen von einem *gegebenen* Begriff des einen oder anderen dessen, was in Raum und Zeit vorkommen mag; und wir müßten dann versuchen, durch Synthesis in einem Urteil mit diesem Begriff, *ohne von* seinem Inhalt *abzusehen*, einen anderen, nicht in ihm enthaltenen Begriff zusammenzubringen, und zwar einen Vernunftbegriff. Dies könnte aber, wie die *Kritik der reinen Vernunft* gezeigt hat, nur so geschehen, daß dem gegebenen Begriff eine Anschauung a priori zugrundegelegt würde als ein im Verhältnis zu beiden Begriffen Drittes, das beide umfaßt und das daher auch etwas wäre, was zum Vernunftbegriff *hinzugetan* werden müßte. Wohlgermerkt aber müßte es eine Anschauung sein, welche auch die Extension des Vernunftbegriffs umfaßt. Also eine Anschauung, die wir gar nicht besitzen. Es kann also weder einen solchen theoretischen Grundsatz noch ein zu rechtfertigendes Verfahren mit ihm geben. Anders in der Reflexion auf den gesuchten *praktischen* Grundsatz — und in diesem selbst, sei's bei seiner Aufstellung, sei's bei seinem Gebrauch als Prämisse: hier wird insofern *umgekehrt* verfahren, als wir nun keiner Anschauung a priori bedürfen, also *nichts* zu unserem Vernunftbegriff *hinzugetan haben*, sondern im Gegenteil „alle Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz begründen“, *wegschaffen* müssen, wenn wir diesen Grundsatz denken oder zur Rechtfertigung verwenden.

Was heißt das in Bezug auf uns als diejenigen, für welche der Grundsatz etwas sagt? Zumindest folgendes: Wir spielen im Grundsatz und unter ihm nur noch eine Rolle als Subjekte eines freien, sich zu Zwecken und ihrer Verwirklichung bestimmenden Willens; nicht mehr als Menschen mit einer je verschiedenen, endlichen und begrenzten Willkür; und die von uns verschiedenen Gegenstände sind nicht mehr zu denken als Gegenstände, die sich in einem empirisch bestimmten, raum- § S. 116 zeitlichen Verhältnis zu uns Menschen befinden, sondern nur noch als Dinge an sich⁴, die der eine oder andere von uns in seiner Gewalt⁵ haben kann und die nur zum Seinen von jemand zählen können, sofern der betreffende sie in seiner Gewalt hat — wie immer er es anstellen mag, sie in seine Gewalt zu bringen. Hinsichtlich der rechtsrelevanten Fähigkeit, äußere Gegenstände in seiner Gewalt zu haben, ist — so gedacht — jeder jedem gleichgestellt.

In dieser Weise müssen wir nun den als rechtliches Postulat der praktischen Vernunft bezeichneten Grundsatz verstehen, es sei Rechtspflicht, gegen andere so zu handeln, daß das Äußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend jemandem werden kann. Wir müssen uns die der Rechtspflicht Unterliegenden und die dadurch Begünstigten als einander an Berechtigung und Chance, Gegenstände in ihre Gewalt zu bringen, *völlig gleich* denken bzw. ihre faktisch verschiedenen Chancen als irrelevant beiseite lassen. Damit aber sind wir fast schon am Ziel der Deduktion. Denn in der Perspektive dieser Rechtspflicht ist nun gewiß kein macht-rechtliches Prinzip mehr möglich wie dasjenige des vorkantisch-neuzeitlichen Naturrechts, demzufolge jemand mit seinem rechtlichen Besitz gerade soweit reicht wie seine Macht, den Besitz zu verteidigen, oder (nach der anderen Version) gerade soweit wie seine Fähigkeit, den Besitz zu bearbeiten. Vielmehr ist in der jetzigen Perspektive der rechtliche Besitz an äußeren Gegenständen bei jedem nur eingeschränkt durch faktisch beschränktes Erwerbshandeln, nicht aber durch eine Begrenzung der potestas als eines Vermögens, äußere Gegenstände, die brauchbar sind, in der Gewalt zu haben. Dieses mögliche *Haben* und damit auch das *mögliche rechtliche Besitzen* hängt nach unserem Grundsatz nicht von der zufälligen Reichweite der physischen Gewalt eines jeden ab. Mit einer völlig uneingeschränkten, bis ins Intelligible gehenden Macht der Willkür verbunden wäre solches mögliche rechtliche Besitzen nicht größer, als es bei unserer je beschränkten Willkür ist. Damit aber ist klar, daß

⁴ Vgl. § 5, Absatz 1

⁵ Vgl. § 7, Absatz 1

der mögliche rechtliche Besitz bei jedem nicht mehr nur ein bloß *irgendwie* rechtlicher ist; nicht mehr einer, der zwar nach § 2 nicht auf physische Inhabung beschränkt ist, von dem man aber nicht sagen kann, *wie weit* er darüber hinausgeht. Vielmehr kann man das nun ganz genau sagen: er ist ein bloß rechtlicher in dem *bestimmten* Sinn, daß er über physische Inhabung hinaus bis zum Intelligiblen reicht. Er ist also ein bloß-rechtlicher Besitz, der *zugleich intelligibler* Besitz ist.

So haben wir den bloß-rechtlichen Besitz jedenfalls zu *denken*. Aber *gibt* es ihn auch so? Dazu überlege man weiter: Solcher Besitz ist ein *Vernunftgegenstand*. Aber er ist dennoch keine bloße, theoretische Denkmöglichkeit, sodaß sein Begriff auch leer sein könnte. Denn er ist als ein in seinem — freilich praktischen — Begriff gedachter auch *Grund* für rechtliche Besitzverhältnisse, die *empirisch* zugängliche äußere Gegenstände betreffen. Er ist ja in einem Urteil gedacht, das eine verbindliche Rechtspflicht statuiert. In Relation zu diesem Grund sind äußere, empirisch § S. 117 zugängliche Erwerbshandlungen (deren Rechtlichkeit ein späteres Thema ist) bloß ein *Anlaß* dafür, daß er als Grund seine *Folgen* in einer bestimmten, empirisch zugänglichen Weise wirksam werden läßt. Diese Folgen aber enthalten ihn. Denn er ist die *intelligible Bedingung* dafür, daß nach dem Rechtsgrundsatz gehandelt wird und daß dadurch faktisch rechtlicher Besitz bestehen kann. So sind dann die *empirischen Fälle* bloß-rechtlichen Besitzes *selbst schon* Fälle von *intelligiblem* Besitz.

Damit ist nun auch gerechtfertigt, daß in den §§ 3 - 5 Schritte zur „Sacherklärung“ des Begriffs vom äußeren Mein und Dein unternommen wurden, in denen von empirischen Besitzfällen ausgehend der über bloß physischen Besitz hinausgehende rechtliche Besitz bereits als intelligibler betrachtet wurde (Vgl. § 5). Aber es ist *erst damit* gerechtfertigt. Die Deduktion der Begriffs eines intelligiblen Besitzes *beruft sich* daher *nicht auf* die vorangegangene Exposition des Begriffs vom äußeren Mein und Dein. Sie macht diese Exposition vielmehr allererst zu einer, die für sie tauglich ist; und sie leistet dies dadurch, daß sie sie neu zusammenbringt mit dem rechtlichen Postulat der praktischen Vernunft, nachdem dieses seinerseits zuvor als Rechtsgrundsatz, der eine Rechtspflicht statuiert, in seiner Bedeutung eindeutig gemacht worden ist. So sehen wir ein, wie ein „b l o ß – r e c h t l i c h e r (intelligibeler) B e s i t z“ möglich ist.

Es einsichtig zu machen, war die Aufgabe der Deduktion, mit der ich mich befaßt habe. Die Chance zu solcher Einsicht wenigstens im Umriß vor Augen zu bringen, hatte ich mir für meine Interpretation vorgenommen. Ich hoffe, es ist mir gelungen. Wenn es gelungen ist, erübrigt sich die eingangs unter Nr. (4) genannte Aufgabe. Denn ich habe meiner Interpretation den unveränderten Text der Absätze 1- 3 sowie 9 und 10 des § 6 zugrunde gelegt.⁶

IV.

Abschließend in aller Kürze ein Wort zum Zusammenhang, den das Vorgetragene mit weiteren Problemen hat. Kants Antwort auf die Frage, wie synthetische Rechtssätze a priori möglich sind, habe ich noch nicht

⁶ Es würde, beiläufig gesagt, keine große Mühe machen zu zeigen, daß die Absätze 4 - 8 in Wahrheit zum § 16 (als dessen Absätze 3 - 7, mit 3 und 4 als Fortsetzung des Haupttextes, 5 - 7 hingegen als Anmerkungen) gehören, während die letzten beiden Absätze von § 6 keine Anmerkungen zum Haupttext, sondern dessen Fortsetzung sind. Daß sich zwischen diese und die ersten drei Absätze des § 6 ein Textstück des § 16 verirrt hat, erklärt sich wohl daraus, daß die Bezifferungen „§ 6“ und „16“ leicht zu verwechseln sind, wenn sie handschriftlich vorgenommen werden.

durchsichtig gemacht. Ich glaube auch nicht, daß Kant die Frage in § 6 schon voll beantworten will⁷. Um die Antwort durchsichtig zu machen, müßte man die Beweisbarkeit solcher Rechtssätze unter Voraussetzung des untersuchten Rechtsgrundsatzes (und anderer Prinzipien **{ S. 118 }** der Kantischen Rechtslehre) diskutieren. Erst diese Diskussion wäre der entscheidende Schritt zur Verständigung über das Kantische Programm einer „Metaphysik der Sitten“ als einer Vernunftkenntnis aus Begriffen. Sie also muß ich hier, wie angekündigt, auf sich beruhen lassen.

Einer Überlegung bedürftig aber ist noch, was das Ergebnis der Deduktion, wenn man diese als gelungen (oder als wenigstens erfolgreich zu machen) betrachtet, in der Sache besagt. Ich hatte eingangs behauptet, man könne zeigen, daß wir uns juridische Ansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf alles von uns selbst als Personen Verschiedene auf überzeugende Weise nur zuerkennen können, wenn der Begriff eines intelligiblen Besitzes erfüllbar ist. Wie ist darüber nun zu urteilen? Ziehen wir die Fäden zusammen! Der Rekurs aufs positive Recht kann solche Ansprüche und Verbindlichkeiten nur vordergründig rechtfertigen. Gleichfalls haben wir uns früh klar gemacht, daß solche Ansprüche und Verbindlichkeiten über diejenigen hinausgehen müssen, mit denen wir bei bloß physischer Inhabung äußerer Gegenstände zu tun haben. Die Ansprüche und Verbindlichkeiten als unabhängig von positivem Recht bestehend denken, heißt, sie als juridische in einem Zustand menschlichen Zusammenlebens denken, in dem positives Recht (mit Institutionen seiner Durchsetzung) entweder noch nicht existiert oder die faktischen und wirksamen Zuschreibungen von Ansprüchen und Verbindlichkeiten sich nicht daran halten. Man kann diesen Zustand den *Naturzustand* nennen, ohne damit einen Zustand meinen zu müssen, in dem es (noch) keinen Staat gibt (oder keinen mehr). Darauf bezogen läßt sich unser Ergebnis auch so wenden: Eine Begründung der fraglichen Ansprüche und Verpflichtungen für diesen Zustand kann nicht umhin, mit dem Begriff eines intelligiblen Besitzes zu arbeiten, oder sie muß sich auf anthropologische Vorstellungen stützen wie die angeführten des vorkantischen neuzeitlichen Naturrechts und ihr Prinzip, daß das Recht an Äußerem soweit reiche wie die Macht, es zu verteidigen. Solche Vorstellungen aber vertragen sich nicht mit unseren Intuitionen von einem gerechten, menschenwürdigen Zusammenleben der Menschen, also auch nicht mit unseren Intuitionen von Recht. Sie verkennen ferner, als was wir uns zu denken haben, wenn wir mit uns als Trägern von Rechten und Adressaten von Pflichten, also auch mit praktischen Gesetzen (und nicht nur pragmatischen Vorschriften) befaßt sind. Und sie versagen an der entscheidenden Stelle, für die sie eigentlich entwickelt worden sind: Bei Begründung der Forderung, den Naturzustand zu verlassen. Denn überzeugend kann hier nur die Begründung einer Rechtsforderung sein, nicht diejenige einer Klugheitsforderung. Der Begriff eines intelligiblen Besitzes hingegen ist trotz der hinterweltlerischen Assoziationen, die er wecken mag, im Einklang mit unseren Intuitionen von Gerechtigkeit, Menschenwürde und Recht. Denn er bezeichnet nichts anderes als ein rechtliches Haben äußerer Gegenstände, das in der praktischen Vernunft selbst gegründet ist, soweit diese unsere wechselseitigen Verpflichtungen und Befugnisse zu äußeren Handlungen regelt. Darüber hinaus aber hat dieser Begriff auch eine grundlegende Bedeutung für jeden Übergang vom Naturzustand in einen Zustand des positiven Rechts. Denn allemal bedarf dieser Übergang auch der äußeren Gegenstände **{ S. 119 }**, — und das ebenso sehr, wenn er einvernehmlich wie wenn er mit Rechtszwang verbunden erfolgt. Die Gegenstände finden ja für den Übergang Verwendung und ihr Besitz wird in den neuen Zustand eingebracht. Wenn der Übergang aus einem Handeln bestehen soll, mit dem Rechtsforderungen erfüllt werden und nicht nur Gebote der Klugheit, so muß

⁷ Man vergleiche dazu die Reihenfolge der drei Fragen in § 6 Absatz 1! **Näheres zum Kontext findet sich in meiner Abhandlung „Erkenntnis der Art, etwas Äußeres als das Seine zu haben“, in: O. Höffe (Hg.), Immanuel Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Berlin 1999, S. 87 - 115**

sich in ihm auch der Gebrauch der äußeren Gegenstände bereits in vollem Sinn als ein rechtlicher Gebrauch qualifizieren. Er darf nicht einer sein, für den das Recht, das in Anspruch genommen wird, nur soviel heißt wie Gewalt, die man ausüben in der Lage ist. Sonst ist die Begründung der Forderung, man müsse aus dem Naturzustand herausgehen, von vorneherein diskreditiert durch Geringschätzung der Schwächeren und Parteilichkeit für die Macht. Soweit ich sehe, ist keine der vorkantischen neuzeitlichen Naturrechtstheorien von diesem Vorwurf freizusprechen.